

Verfassungsbeschwerde Gewaltenteilung

nach Art. 20 Abs. 2 & 3 GG

(01.08.2026 per Fax)

Wer kontrolliert Karlsruhe (3)?

Der Unterzeichner – juristischer Laie, 84 Jahre – beantragt die Wiederherstellung der Gewaltenteilung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 & 3 GG, d.h. Trennung (Teilung) der drei Gewalten nach:

1. **Legislative** (Gesetzgebung): Erlässt die Gesetze; auf Bundesebene der Bundestag.
2. **Exekutive** (Vollziehende Gewalt): Führt die Gesetze aus; Bundesregierung u. Behörden.
3. **Judikative** (Rechtsprechung): Prüft Gesetze und urteilt unabhängig; die Gerichte.

Dazu Beispiele einer Verletzung der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative:

- Mitglieder der Exekutive sind zugleich zu fast 100 % Mitglied der Legislative.
Die parlamentarische Eigenständigkeit leidet durch einen übermäßigen Gleichklang von Regierung und parlamentarischer Mehrheit
- Keine Gewalt darf ein verfassungsrechtlich nicht vorgesehenes Übergewicht über eine andere Gewalt erhalten
- Legislative und Exekutive sollen sich gegenseitig kontrollieren, ein Abgeordneter darf sich als Bundeskanzler nicht selbst das Vertrauen aussprechen
- Legislative, Exekutive und Judikative dürfen nicht vollständig voneinander isoliert sein, das Grundgesetz verwirklicht keine strikte Gewaltentrennung, sondern eine Gewaltenschränkung
- Zeitgleiche Nebeneinnahmen eines Ministers sowie eines Abgeordnetenmandats führen zu Konflikten
- Die Legislative bereitet über einen Wahlausschuss die Wahl der Richter am Bundesverfassungsgericht vor, also der Judikative
- Der Bundespräsident nimmt zur Kenntnis, dass die Exekutive das Grundgesetz verletzt.
- Die Judikative (Bundesverfassungsgericht) darf nicht in die Verfahren der Legislative (Bundestag) eingreifen oder in sonstiger Weise Weisungen erteilen.

Zum „Bundesverfassungsgericht darf nicht in die Verfahren des Bundestages eingreifen“ hat es bereits eine Mitteilung gegeben: [Wer kontrolliert Karlsruhe \(2\)](#)

Fazit: Der Unterzeichner wurde somit in den Jahren 2021 (korrekt), 2023 (falsch) bis 2026 (Korrektur) vom Bundesverfassungsgericht in einem grundrechtsgleichen Recht korrigiert.

Antwort aus Karlsruhe am 02.09.2026 (Auszüge):

Gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken.

Sie dürften einen konkreten Hoheitsakt weder ausreichend genau bezeichnet noch vorgelegt haben. Eine Verfassungsbeschwerde kann nur gegen konkrete Hoheitsakte (z.B. Entscheidungen einer Behörde oder eines Gerichts, einzelne Rechtsvorschriften) erhoben werden, soweit dieser Akt geeignet ist, den Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seiner grundrechtlich geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen.

Ihrem Vorbringen, in dem es nach Ihrer Ansicht um Verletzungen der Gewaltenteilung geht, ist ein solcher, konkreter Hoheitsakt nicht zu entnehmen. Eine Möglichkeit der Verletzung in Ihren eigenen verfassungsmäßig garantierten Rechten dürften Sie weder hinreichend dargelegt haben noch dürfte diese sonst ersichtlich sein. Eine Grundrechtsverletzung kann nicht allgemein, also ohne eigene Verletzung gerügt werden.

*ChatGPT 22.07.2026: Die Zulässigkeit dieser Verfassungsbeschwerde ist nur dann gegeben, wenn der Bürger geltend machen kann, **selbst, gegenwärtig und unmittelbar** in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein. Die bloße Behauptung, die Gewaltenteilung sei allgemein verletzt, genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **in der Regel nicht**.*

Begründung

Beispiele einer Verletzung der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative

*Formulierungen des „Arbeitsmittels“ Künstliche Intelligenz (ChatGPT)
wurden kursiv gedruckt und mit Datum versehen.*

- **Konfliktlinie Exekutive (Regierung) versus Legislative (Bundestag)**
- **Doppelmitgliedschaft Exekutive und Legislative**
- Welche Mitglieder der derzeitigen Regierung, also Kanzler, Minister und Staatssekretäre, besitzen zugleich ein Bundestags-Mandat?
*Bundeskanzler Friedrich Merz Mitglied des Deutschen Bundestages.
Von den 17 Bundesministerinnen und Bundesministern besitzen 15 zugleich ein Bundestagsmandat. Ausnahmen sind: Katherina Reiche (Wirtschaft und Energie) und Karsten Wildberger (Digitales und Staatsmodernisierung).
Alle übrigen Bundesminister sind Mitglieder des Deutschen Bundestages.
Parlamentarische Staatssekretäre: Nahezu alle Parlamentarischen Staatssekretäre sind kraft Gesetzes Mitglieder des Deutschen Bundestages. Das Gesetz schreibt dies ausdrücklich vor; lediglich für Parlamentarische Staatssekretäre beim Bundeskanzler kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.
Damit besitzen 53 der 55 politischen Regierungsmitglieder (Kanzler, Minister und Parlamentarische Staatssekretäre) also **96 % der Exekutive** zugleich ein Bundestagsmandat.*

96 % der Exekutive sind zugleich Mitglied der Legislative

Die Zahl 53 erhöht sich um weitere 4 Beauftragte der Bundesregierung (ChatGPT 01.08.2026).

- Gibt es dazu ein Urteil aus Karlsruhe?

Es existiert – nach meinem Kenntnisstand – keine Karlsruher Grundsatzentscheidung genau zu dieser Frage.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Gewaltenteilung in zahlreichen Entscheidungen beschrieben. Dabei betont es immer wieder:

*Das Grundgesetz verwirklicht **keine strikte Gewaltentrennung**, sondern eine **Gewaltenverschränkung**.*

Legislative, Exekutive und Judikative sollen sich gegenseitig kontrollieren; sie dürfen aber nicht vollständig voneinander isoliert sein.

Keine Gewalt darf jedoch ein verfassungsrechtlich nicht vorgesehenes Übergewicht über eine andere erhalten.

Interessant ist eine Entscheidung aus dem Jahr 2007. Dort hat das Bundesverfassungsgericht – allerdings in einem anderen Zusammenhang (Abgeordnetenrecht) – ausdrücklich erwähnt, dass es Abgeordnete gibt, die zugleich ein Regierungsamt ausüben. Das Gericht stellte fest, dass solche Personen wegen ihrer Regierungsaufgaben ihr Mandat oft nicht zeitlich in den Mittelpunkt stellen können und bemerkte außerdem:

„... die parlamentarische Eigenständigkeit [leidet] durch einen übermäßigen Gleichklang von Regierung und parlamentarischer Mehrheit ...“

*Diese Passage ist bemerkenswert, **entscheidet aber nicht**, dass die Personalunion von Regierungsamt und Bundestagsmandat verfassungswidrig wäre. Sie ist eine Erwägung im Rahmen eines anderen Verfahrens. (ChatGPT 11.07.2026).*

- o **Nebenverdienste eines Ministers und eines Abgeordneten**

Minister: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BminG § 5) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt **kein** anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben. Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.

Abgeordneter (Abgeordnetenwatch 28.07.2026):

Wer hat die höchsten Nebeneinkünfte im Bundestag?

1. Ophelia Nick (Grüne): 2,7 Millionen Euro

Der Großteil der Summe stammt aus Gewinnausschüttungen von Unternehmen, die am Technologiekonzern Voith beteiligt sind. Die Anteile hat Nick geerbt.

2. Alexander Engelhard (CSU): 1,5 Millionen Euro

Fast die gesamte Summe stammt aus seiner Tätigkeit als Betreiber einer Bio-Getreidemühle.

3. Sebastian Maack (AfD): 439.000 Euro

Seine Einkünfte stammen aus 72 Vermietungen.

4. Fritz Güntzler (CDU): 425.000 Euro
Den Großteil seiner Einkünfte erzielt er durch Gewinnausschüttungen zweier Steuerberatungskanzleien, hinzu kommen Gehälter als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.
5. Enrico Komning (AfD): 345.000 Euro
Die Einkünfte stammen aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt. Dem Bundestag meldete er mehr als 80 Mandant:innen seiner Kanzlei in Neubrandenburg.

Einnahmen aus Ministeramt plus Abgeordnetenmandat:

Die Bundesbauministerin **Verena Hubertz (SPD)** erzielte in der laufenden Legislaturperiode Nebeneinkünfte in Höhe von **65.098 Euro**.

Herkunft: Die Beträge stammen aus Unternehmensbeteiligungen sowie Gewinnausschüttungen ihrer früheren Start-up-Gründung (Hubertz Beteiligungen GmbH).

Transparenz: Die Nebentätigkeiten sind ordnungsgemäß gemeldet und im Profil der Politikerin auf [abgeordnetenwatch](#) einsehbar.

Fazit: Nebeneinkünfte können bei einem Minister auf das Bundestagsmandat übertragen werden?

○ **Kann ein Abgeordneter sich selbst das Vertrauen aussprechen?**

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Gewaltenteilung in zahlreichen Entscheidungen beschrieben.

Legislative, Exekutive und Judikative sollen sich gegenseitig kontrollieren (s.o.).

*Wenn Sie die **Vertrauensfrage nach Art. 68 GG** meinen, dann hat sich Olaf Scholz als Bundestagsabgeordneter tatsächlich auch **selbst seine Stimme gegeben**.*

Die zeitliche Abfolge:

11. Dezember 2024: Olaf Scholz stellte beim Bundestag den Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen.

16. Dezember 2024: Der Bundestag stimmte namentlich über die Vertrauensfrage ab. Scholz nahm als Bundestagsabgeordneter an der Abstimmung teil und stimmte – wie die überwiegende Mehrheit der SPD-Fraktion – mit **Ja** für seinen eigenen Antrag. (ChatGPT 29.07.2026).

○ **Kann ein Minister nach Erhalt der Ernennungsurkunde sein Amt antreten, ohne den Amtseid geleistet zu haben?**

29.07.2029 Frau Nina Warken (CDU) wird zur neuen Kanzleramtschefin ernannt, Carsten Linnemann (CDU), erhält seine Ernennungsurkunde als Bundesgesundheitsminister wie auch Steffen Bilger zum Bundesverkehrsminister. Die im Grundgesetz vorgesehene Vereidigung soll erst nach der Sommerpause stattfinden, wahrscheinlich am 9. September. Zwei Verfassungsrechtler äußern: „**Die Amtsgeschäfte ohne Vereidigung zu übernehmen, wäre verfassungsrechtlich unsauber.**“ Das Grundgesetz legt in Artikel 64 fest, dass Bundesminister den Eid „**bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag**“ leisten **müssen**. (AZ Mainz 29.07.2026).

Merz betonte, er sehe in dieser Abfolge kein Problem. „Ich halte die Frage der Ernennung und Vereidigung für geklärt“, sagte er. Es sei innerhalb der Bundesregierung rechtlich erörtert worden, ob es zulässig sei, die Vereidigung erst einige Wochen später zu vollziehen. „Wir haben die Frage mit Ja beantwortet.“ (SZ 28.07.2026).

- Auch [**Bundespräsident**] Steinmeier distanzierte sich vorsichtig: „**Ich habe zur Kenntnis genommen**, dass die Minister diesen Eid in der ersten Sitzung des Bundestags nach der Sommerpause leisten werden“, sagte er. Merz hingegen hatte erklärt, man habe das Verfahren geprüft und für zulässig befunden (SZ 30.07.2026).

Die Exekutive verletzt das Grundgesetz.

- Gehört der Bundespräsident zur Exekutive oder Legislative?

*Nach dem Grundgesetz gehört der **Bundespräsident weder eindeutig zur Legislative noch zur Exekutive**. Verfassungsrechtlich wird sein Amt als **eigenständiges Verfassungsorgan** verstanden.*

Die Einordnung lässt sich so zusammenfassen:

Legislative: Nein. Der Bundespräsident ist kein Teil des Bundestages oder Bundesrates und wirkt nicht an der parlamentarischen Willensbildung mit.

Exekutive: Im weiteren Sinne ja. Er nimmt staatliche Vollzugs- und Staatsleitungsfunktionen wahr, z.B. Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen, Ernennung von Bundesrichtern, Bundesbeamten und Offizieren in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Judikative: Nein.

- Unterliegt er dem Bundesverfassungsgericht?

Ja. Der Bundespräsident unterliegt der Bindung an das Grundgesetz und damit letztlich auch der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht.

Es gibt mehrere verfassungsrechtliche Mechanismen (Organstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, Bundespräsidentenanklage (Art. 61 GG).

Wenn der Bundespräsident vorsätzlich das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz verletzt, können Bundestag oder Bundesrat ihn anklagen. Über die Anklage entscheidet ausschließlich das Bundesverfassungsgericht. Es kann den Bundespräsidenten seines Amtes entheben. Gegen Maßnahmen des Bundespräsidenten kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Verfassungsbeschwerde in Betracht kommen.

Die Antwort lautet daher: Ja, der Bundespräsident unterliegt der Verfassung und der verfassungsgerichtlichen Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. (ChatGPT 31.07.2026).

- **Konfliktlinie Judikative (Verfassungsgericht) versus Legislative (Bundestag)**
- **Karlsruhe präzisiert am 23.07.2026 die Gewaltenteilung** im Hauptsacheverfahren, also 3 Jahre nach der Einstweiligen Verfügung von 2023 – sog. Heilmann-Klage. Der Antrag von 2023 sei **unzulässig**, im Hauptsacheverfahren sei hingegen auf das Gesetzgebungsverfahren insgesamt abzustellen, zurück zu seiner Auslegung von 2021:

Das Bundesverfassungsgericht darf **nicht** in die Verfahren anderer Verfassungsorgane (wie etwa des Deutschen Bundestages) eingreifen und diesen im Rahmen einer einstweiligen Anordnung oder in sonstiger Weise Weisungen erteilen.

○ **Frauke Brosius-Gersdorf 2025**

- Gescheiterte Nominierung zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts.

Das Verfahren läuft so ab:

*Im Bundestag bereitet der **Wahlausschuss für die Richter des Bundesverfassungsgerichts** die Wahl vor.*

*Im Fall von **Frauke Brosius-Gersdorf** lautete der Wahlvorschlag des Wahlausschusses:*

Der Wahlausschuss schlägt dem Deutschen Bundestag vor,

***Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf** als Nachfolgerin für die Richterin des Bundesverfassungsgerichts **Prof. Dr. Doris König** zu wählen.*

*Diesen Vorschlag hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am **7. Juli 2025** mit der nach § 6 Abs. 5 BVerfGG erforderlichen Mehrheit beschlossen.*

Das Bundesverfassungsgericht macht keine Personalvorschläge.

Nach dem Grundgesetz und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz werden die Richterinnen und Richter je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Das Gericht besitzt kein eigenes Vorschlagsrecht.

Innerhalb des Gerichts gibt es ein informelles Abstimmungsverfahren.

Wenn eine Richterstelle frei wird, äußern sich die Mitglieder des jeweils betroffenen Senats häufig dazu, welches fachliche Profil oder welche Person sie für geeignet halten. Diese Abstimmung dient der Vorbereitung und hat keine rechtliche Bindungswirkung. Sie ersetzt insbesondere nicht den Wahlvorschlag des Bundestags oder Bundesrats.

Der formelle Wahlvorschlag kam vom Wahlausschuss des Bundestages.

Am 7. Juli 2025 schlug der Wahlausschuss Frauke Brosius-Gersdorf mit der gesetzlich erforderlichen Zweidrittelmehrheit zur Wahl vor.

*Mehrere Politiker – insbesondere aus der SPD – verwiesen während der Debatte darauf, dass Brosius-Gersdorf **innerhalb des Bundesverfassungsgerichts bzw. des zuständigen Senats auf Zustimmung gestoßen** sei. In den Medien wurde dies teilweise verkürzt wiedergegeben als: „Sie wurde vom Bundesverfassungsgericht einstimmig vorgeschlagen.“ Diese Formulierung ist juristisch ungenau. Gemeint war nach den entsprechenden Darstellungen **nicht**, dass das Bundesverfassungsgericht einen förmlichen Wahlvorschlag beschlossen hätte, sondern dass es nach den informellen Abstimmungen im Gericht keinen Widerspruch gegen ihre Person gegeben habe. Ein solcher interner Konsens ist jedoch **kein offizieller Vorschlag des Gerichts** und entfaltet keine rechtliche Wirkung. (ChatGPT 29.07.2026).*

Frau Brosius-Gersdorf begründete ihren Verzicht auch damit, dass sie verhindern wollte, dass ... das gesamte Paket der Richterwahlen oder das Ansehen des Gerichts Schaden nimmt.